



# HESSISCHER LANDTAG

02. 02. 2023

## Kleine Anfrage

**Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) und Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten)**  
vom 14.12.2022

**Umsetzung des Wohngeldes Plus**

**und**

**Antwort**

**Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Der Hessische Wirtschaftsminister hat mit einer Pressemitteilung von Sonntag, 11. Dezember 2022, auf die gesetzlichen bundesrechtlichen Veränderungen bei den Voraussetzungen und der Höhe des Wohngeldes ab dem 1. Januar 2023 hingewiesen. Dabei hat er mitgeteilt, dass rund 130.000 Haushalte in Hessen von dieser Regelung der Ampelregierung profitieren würden. Leider sind die Ausführungen über die technische und personelle Umsetzung durch die hessischen Kommunen sehr wenig konkret oder beim Thema Online-Beantragung sehr enttäuschend.

### Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Für die programmtechnische Umsetzung der größten Wohngeldreform seit Bestehen des Wohngeldes blieb den Fachverfahrensanbietern nur wenige Wochen Zeit. Unter vollem Einsatz aller beteiligten Stellen ist es in Hessen und den übrigen Ländern der im Bereich des Wohngeldverfahrens bestehenden Vier-Länder-Kooperation schließlich gelungen, den Wohngeldbehörden zum 1. Januar 2023 ein an die neue Rechtslage angepasstes Wohngeldfachverfahren zur Verfügung zu stellen. Die von Amts wegen vorgesehene automatisierte Neuberechnung des Wohngeldes der bereits wohngeldbeziehenden Haushalte gelang ebenfalls. Das höhere Wohngeld konnte an diese Haushalte bereits zum 15. Januar 2023 ausgezahlt werden. Auch den zweiten Heizkostenzuschuss nach dem Heizkostenzuschussgesetz haben die anspruchsberechtigten wohngeldbeziehenden Haushalte in Hessen im Rahmen eines automatisierten Verfahrens bereits zum 15. Januar 2023 erhalten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Haushalte bzw. Personen sind Stand 1. Dezember 2022 berechtigt zum Bezug von Wohngeld und wie viele erhalten das Wohngeld konkret?

Angaben zur Anzahl der Haushalte, die zum Bezug von Wohngeld berechtigt sind, sind nicht möglich. Die Daten werden nicht erhoben. Anspruchsberechtigt sind alle Haushalte, deren maßgebliches Einkommen oberhalb des Grundsicherungsniveaus und innerhalb der Einkommensgrenze des Wohngeldes liegt. Bei der Bemessung des Wohngeldes ergibt sich eine bestimmte Einkommensgrenze, ab der kein Wohngeldanspruch mehr besteht. Diese Grenze ist abhängig von der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der Höhe der Miete bzw. Belastung und der Mietstufe.

Wohngeld erhält nicht, wer Transferleistungen bezieht, da bei diesen Leistungen die Unterkunftskosten bereits berücksichtigt werden. Keinen Anspruch auf Wohngeld haben zudem alleinstehende Studierende und Auszubildende, wenn sie dem Grunde nach einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe oder BAföG haben. Wohngeld wird auf Antrag gewährt. Daher sind nur Angaben zu den wohngeldbeziehenden Haushalten möglich. Die amtliche Wohngeldstatistik für das Jahr 2022 liegt noch nicht vor. Nach der Auswertung des Wohngeldfachverfahrens erhielten 34.986 Haushalte mit Stand 1. Dezember 2022 Wohngeld.

Frage 2. Wie viele Personen bzw. Haushalte werden nach den konkreten Prognosen ab dem 1. Januar 2023 berechtigt sein, bzw. sind es zum Datum der Beantwortung der Anfrage?

Der Bund geht aufgrund der Berechnungen des IW Köln (Mikrosimulation) davon aus, dass von der Wohngelderhöhung im Jahr 2023 rund zwei Mio. Haushalte profitieren werden. Ausgehend von dem prozentualen Anteil Hessens an den bundesweiten Wohngeldempfängerhaushalten von rund 6,5 % werden es in Hessen im Jahr 2023 rund 130.000 Haushalte sein.

Frage 3. Wie viele Mitarbeiter der Kommunen in den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten haben am 1. Dezember 2022 die Bearbeitung von Wohngeldanträgen vorgenommen und wie hoch war die Zahl der noch nicht bearbeiteten Anträge?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

Die Anzahl der Mitarbeitenden wird lediglich alle zwei Jahre im Rahmen der Ermittlung des Verwaltungsaufwandes für den Wohngeld- und Mietenbericht bei den Wohngeldbehörden abgefragt. Die letzten Angaben beziehen sich auf das Jahr 2020. Für den Wohngeld- und Mietenbericht 2022 hat der Bund bereits mitgeteilt, dass er vor dem Hintergrund der Umsetzung der Wohngeldreform und der dadurch gebundenen Personalkapazitäten von der Abfrage zur Geschäftslage in den Wohngeldbehörden absehen und damit ausnahmsweise auf die Darstellung des Verwaltungsaufwands bei der Durchführung des Wohngeldgesetzes verzichten wird.

Die Anzahl der nicht bearbeiteten Anträge wird statistisch nicht erhoben. Die Kommunen sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Wohngeldgesetzes und haben die Organisationshoheit.

Frage 4. Wie hoch muss nach den konkreten Prognosen die Zahl der Mitarbeiter künftig sein?

Die Kommunen besitzen die Personal- und Organisationshoheit. Sie sind daher auch für die Personalplanung verantwortlich.

Frage 5. Wie hilft das Land Hessen den betroffenen Kommunen, um entsprechende qualifizierte Mitarbeiter zu suchen und zu finden, durch Angebote auch an Mitarbeiter des Landes, durch gemeinsame größer angelegte Rekrutierungsaktionen und/oder finanziell?

Die Kommunen besitzen die Personalhoheit. Die Personalrekrutierung erfolgt in eigener Verantwortung.

Frage 6. Handelt es sich um Aufgaben, die die Kommunen im Rahmen der Konnexität erbringen müssen und deshalb ein finanzieller Ausgleich zu erhalten haben?

Nach Artikel 137 Abs. 6 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen sind Regelungen über die Kostenfolgen zu treffen, wenn die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Landesgesetz oder Landesrechtsverordnung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben verpflichtet werden. Nach der Begründung zum Entwurf für ein Gesetz zur Änderung und zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen vom 22. Januar 2002 (Drucks. 15/3553) soll eine Einstandspflicht des Landes für bundes- oder europarechtlich ermächtigte Regelungen nicht übernommen werden. Das Wohngeldrecht liegt im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bund hat mit dem Wohngeldgesetz von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht. Die Wohngeldreform durch das Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes und zur Änderung anderer Vorschriften (Wohngeld-Plus-Gesetz) ist Bundesrecht. Es besteht daher keine Verpflichtung des Landes zur Regelung der Kostenfolge aus Artikel 137 Abs. 6 der Verfassung des Landes Hessen. Im Übrigen handelt es sich nicht um eine neue Aufgabe, sodass auch nicht die Wohngeldzuständigkeitsverordnung geändert werden musste. Es sind weiterhin die Wohngeldbehörden für die Ausführung des Wohngeldgesetzes zuständig.

Darüber hinaus profitieren bundesweit rund 380.000 so genannte Wechslerhaushalte von der Wohngelderhöhung, die zuvor Leistungen nach dem SGB II oder nach dem SGB XII bezogen haben. Es handelt sich u. a. um Haushalte, die durch den Bezug von Wohngeld die Hilfebedürftigkeit nach SGB II überwinden und in den Bezug der vorrangigen Wohngeldleistung wechseln. Nach den Ausführungen des Bundes zum Wohngeld-Plus-Gesetz (Bundesratsdrucks. 483/22) werden dadurch die Haushalte der Kommunen durch die Verringerung der Grundsicherungsleistungen nach SGB II bundesweit mit 158 Mio. € im Jahr 2023 (192 Mio. – € 2024, 210 Mio. – € 2025 und 192 Mio. – € 2026) entlastet. Demgegenüber beziffert der Bund den Erfüllungsaufwand für die Länder und Kommunen durch das Wohngeld-Plus-Gesetz einmalig auf 80.000 € und für die Jahre 2023 bis 2026 auf jährlich 90,5 Mio. €. Die Kommunen haben demzufolge zwar einen erhöhten Erfüllungsaufwand, werden aber durch die prognostizierte Verringerung der Haushalte, die Grundsicherung nach SGB II beziehen, stärker entlastet.

Frage 7. Wie erklärt die Landesregierung die Aussage in besagter Pressemitteilung, dass eine Online-Beantragung erst voraussichtlich ab dem 1. April 2023 möglich sein könnte?

Das Land Hessen wird im Bereich Wohngeld die Einer-für-Alle (EfA)-Lösung des Federführers Nordrhein-Westfalen, umgesetzt durch Schleswig-Holstein, für die Wohngeld-Online-Anträge nachnutzen. Für den Mietzuschuss-Erstantrag erfolgte die Bereitstellung zur Nachnutzung erst zum Ende des vergangenen Jahres. Für die anderen sieben Antragsarten soll die Bereitstellung bis Mitte Januar 2023 erfolgen. Zurzeit werden die Vorbereitungen für den Rollout getroffen, die produktive Einführung ist ab dem 1. April 2023 geplant.

Die Bearbeitung von Wohngeldanträgen erfolgt in Hessen über ein von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung entwickeltes Wohngeldfachverfahren. Die Daten aus dem Online-Antrag sollen medienbruchfrei ins Fachverfahren übertragen werden. Hierzu bedarf es noch einiger Abstimmungen und der technischen Umsetzung in Abstimmung mit dem federführend umsetzenden Land Schleswig-Holstein. Ohne eine direkte Übertragung ins Fachverfahren müssten die online gestellten Anträge ausgedruckt und die Daten manuell ins Fachverfahren eingegeben werden. Dies soll vermieden werden, um die Wohngeldbehörden nicht noch zusätzlich zu belasten. Auch die Wohngeldbehörden haben sich in einer Ende Oktober letzten Jahres durchgeführten Umfrage mehrheitlich für eine zeitliche Entzerrung ausgesprochen. Die zeitliche Entzerrung wurde überwiegend damit begründet, dass in der zeitgleich zur Wohngeldreform 2023 geplanten Einführung einer digitalen Antragstellung eine Mehrbelastung gesehen wird. Wichtiges Ziel, auch programmtechnisch, war die Umsetzung der Wohngeldreform zum 1. Januar 2023.

Frage 8. Welche Veränderungen gäbe es jeweils bei den Antworten, wenn die Bearbeitung der Anträge für den Heizkostenzuschuss auch mit berücksichtigt würden?

Es gibt keine Veränderungen bei den jeweiligen Antworten. Ein Antrag auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses ist nicht erforderlich. Der zweite Heizkostenzuschuss wird – wie auch der erste Heizkostenzuschuss – von Amts wegen gewährt. Die automatisierte Leistung des zweiten Heizkostenzuschusses erfolgt über das landeseinheitliche Wohngeldfachverfahren.

Wiesbaden, 30. Januar 2023

**Tarek Al-Wazir**